

Kantonsratsbeschluss über einen Kredit für das Kantonsmarketing 2011 bis 2015

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ sowie auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes über die regionale Wirtschaftspolitik vom 25. November 1999²,

beschliesst:

1. Für das Kantonsmarketing wird für die Jahre 2011 bis 2015 jährlich ein Kredit von Fr. 300 000.– zur Verfügung gestellt.
2. Der Kredit wird davon abhängig gemacht, dass die bestehenden Wirtschaftsförderungsmassnahmen im Kanton aufeinander abgestimmt werden und Dritte in massgebendem Umfang Beiträge leisten.
3. Der Regierungsrat kann das Kantonsmarketing einer Organisation übertragen. Diese hat dem Regierungsrat jährlich einen Bericht und die Rechnung einzureichen.
4. Das Kantonsmarketing hat die Bereiche Bildung, Kultur, Tourismus und Sport miteinzubeziehen.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin:
Die Ratssekretärin:

¹ GDB 101

² GDB 910.1